

**Rechtsmittel des Organismos Kypriakis Galaktokomikis Viomichanias gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 13. Juni 2012 in der Rechtssache T-534/10, Organismos Kypriakis Galaktokomikis Viomichanias gegen HABM, eingelegt am 24. August 2012**

(Rechtssache C-393/12 P)

(2012/C 343/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Organismos Kypriakis Galaktokomikis Viomichanias (Prozessbevollmächtigte: C. Milbradt und A. Schwarz, Rechtsanwältinnen)

*Anderer Verfahrensbeteiligter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge**

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- die Entscheidung der 8. Kammer des Gerichts der Europäischen Union vom 13. Juni 2012, (T-534/10) aufzuheben;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Laufe des Beschwerdeverfahrens angefallenen Kosten aufzulegen.

**Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Das Rechtsmittel richtet sich gegen das Urteil der 8. Kammer des Gerichts (EuG) vom 13. Juni 2012, mit dem dieses die Klage des Rechtsmittelführers gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM) vom 20. September 2010 zu einem Widerspruchsverfahren zwischen dem Organismos Kypriakis Galaktokomikis Viomichanias und der Garmo AG betreffend die Anmeldung der Gemeinschaftsmarke „Hellim“ zurückgewiesen hatte.

Der Rechtsmittelführer stützt sein Rechtsmittel auf folgende Gründe:

Zum einen habe das EuG Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 207/2009 („GMV“) <sup>(1)</sup> falsch angewendet, indem es fehlerhaft die bildliche und klangliche Ähnlichkeit zwischen den Zeichen „hellim“ und „halloumi“ verneint habe. Das EuG habe richtigerweise bejaht, dass die Marken hinsichtlich der ersten Buchstaben, der Buchstabenfolge „ll“ und der letzten Buchstaben „i“ und „m“ (allerdings in umgekehrter Reihenfolge) Gemeinsamkeiten aufweisen. Gleichwohl sei es davon ausgegangen, dass insgesamt jegliche Ähnlichkeit in bildlicher Hinsicht zu verneinen sei. Diese Schlussfolgerung sei widersprüchlich. Indem das EuG gewisse Ähnlichkeiten der in Frage stehenden Marken bejahe, könne daraus nicht der Schluss gezogen werden, es fehle jegliche bildliche Ähnlichkeit.

Zum anderen habe das EuG es unterlassen, die Kennzeichnungskraft der Marke im Einzelnen zu prüfen, obwohl eine Feststellung der Kennzeichnungskraft erforderlich gewesen wäre und

im Rahmen der Prüfung der Verwechslungsgefahr eine entscheidende Rolle gespielt hätte. Das EuG habe sich hier an der Entscheidung der Beschwerdekammer orientiert und sei ohne nähere Prüfung davon ausgegangen, dass die Marke beschreibend für einen Käse einer bestimmten Region Zyperns sei. Dabei komme es auf diese Frage maßgeblich an. Da die Besonderheiten einer Kollektivmarke gerade darin bestehen, dass in gewisser Hinsicht Ausnahmen von dem Verbot der Eintragung beschreibender Elemente einer Marke gemacht werden, führe die Argumentation des EuG indirekt dazu, dass eine Kollektivmarke automatisch nur über eine schwache Kennzeichnungskraft verfüge. Diese Annahme sei nicht mit Artikel 66 GMV zu vereinbaren. Auch wenn es sich bei „Halloumi“ um eine Kollektivmarke handelt, sage allein diese Tatsache nichts über die Kennzeichnungskraft der Marke aus. Diese hätte vielmehr separat und gründlich geprüft werden müssen. Halloumi ist der Name für einen speziell von diesem Kollektiv hergestellten Käse und nicht eine allgemein beschreibende Angabe für Käse, Weichkäse o.ä. Halloumi sei daher z.B. nicht mit „Mozzarella“ vergleichbar.

Schließlich hätten die Schlussfolgerung des EuG, trotz Bejahung von Gemeinsamkeiten jegliche bildliche und klangliche Ähnlichkeiten zu verneinen, sowie die Begründung, mit der die Kennzeichnungskraft der Marke als schwach eingeschätzt wurde, ohne diese im Einzelnen zu prüfen, zu einer rechtsfehlerhaften Prüfung und Verneinung der Verwechslungsgefahr geführt.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (kodifizierte Fassung); ABl L 78, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Asylgerichtshofs (Österreich) eingereicht am 27. August 2012 — Shamsu Abdullahi**

(Rechtssache C-394/12)

(2012/C 343/10)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Asylgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Beschwerdeführerin:* Shamsu Abdullahi

*Belangte Behörde:* Bundesasylamt

**Vorlagefragen**

1. Ist Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 <sup>(1)</sup> in Verbindung mit Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 so auszulegen, dass mit der Zustimmung eines Mitgliedstaates nach diesen Bestimmungen dieser Mitgliedstaat jener ist, der im Sinne des Artikel 16 Absatz 1 Einleitungssatz der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 zur Prüfung

des Asylantrages zuständig ist oder muss die nationale Überprüfungsinstanz unionsrechtlich, wenn sie im Zuge eines Verfahrens über einen Rechtsbehelf nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 — unabhängig von dieser Zustimmung — zur Anschauung gelangt, dass ein anderer Staat gemäß dem Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 der zuständige Mitgliedstaat wäre (auch wenn an diesen Staat kein Aufnahmeersuchen gerichtet wurde oder er keine Zustimmung erklärt), die Zuständigkeit dieses anderen Mitgliedstaates für ihr Verfahren zur Entscheidung über den Rechtsbehelf als verbindlich feststellen? Bestehen insofern subjektive Rechte jedes Asylwerbers auf Prüfung seines Asylantrages durch einen bestimmten nach diesen Zuständigkeitskriterien zuständigen Mitgliedstaat?

2. Ist Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 so auszulegen, dass der Mitgliedstaat, in welchem eine erste illegale Einreise erfolgt („erster Mitgliedstaat“), bei Verwirklichung folgenden Sachverhaltes seine Zuständigkeit zur Prüfung des Asylantrages eines Drittstaatsangehörigen anzuerkennen hat:

Ein Drittstaatsangehöriger reist aus einem Drittstaat kommend illegal in den betreffenden ersten Mitgliedstaat ein. Er stellt dort keinen Asylantrag. Er reist sodann in einen Drittstaat aus. Nach weniger als drei Monaten reist er aus einem Drittstaat in einen anderen Mitgliedstaat der EU („zweiter Mitgliedstaat“) illegal ein. Aus diesem zweiten Mitgliedstaat begibt er sich sogleich direkt weiter in einen dritten Mitgliedstaat und stellt dort seinen ersten Asylantrag. Zu diesem Zeitpunkt sind weniger als 12 Monate seit der illegalen Einreise in den ersten Mitgliedstaat vergangen.

3. Ist unabhängig von der Beantwortung der Frage 2, wenn es sich bei dem dort genannten „ersten Mitgliedstaat“ um einen Mitgliedstaat, dessen Asylsystem festgestellte systemische Mängel aufweist, die jenen im Urteil des EGMR vom 21. Jänner 2011, M.S.S., 30.696/09, beschriebenen, gleichkommen, handelt, eine andere Beurteilung des primär zuständigen Mitgliedstaates im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 343/2003, ungeachtet des Urteils des EuGH vom 21. Dezember 2011, C-411/10 & C-493/10, geboten? Kann etwa im Besonderen davon ausgegangen werden, dass ein Aufenthalt in einem solchen Mitgliedstaat von vorneherein nicht geeignet ist, einen zuständigkeitsbegründenden Sachverhalt im Sinne des Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 darzustellen?

(<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist. ABl. L 50, S. 1.

## Klage, eingereicht am 28. August 2012 — Bundesrepublik Deutschland gegen Rat der Europäischen Union

(Rechtssache C-399/12)

(2012/C 343/11)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Parteien

**Klägerin:** Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: N. Graf Vitzthum und T. Henze, Bevollmächtigte)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

— den Beschluss des Rates vom 18. Juni 2012 (<sup>1</sup>) für nichtig zu erklären

— dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage wendet sich die Bundesrepublik Deutschland gegen den Beschluss des Rates vom 18. Juni 2012 „zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkts in Bezug auf bestimmte Resolutionen, die im Rahmen der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) zu verabschiedet sind“.

Nach Auffassung der Bundesregierung wurde dieser Beschluss rechtsfehlerhaft auf Artikel 218 Absatz 9 AEUV als verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage gestützt. Zum einen betreffe Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausschließlich die Annahme von Standpunkten der Union in Gremien, die durch internationale Übereinkünfte, bei denen die Union Mitglied ist, eingesetzt wurden. Artikel 218 Absatz 9 AEUV biete dagegen keine Handhabung hinsichtlich der Vertretung der Mitgliedstaaten in Gremien internationaler Organisationen, an denen lediglich die Mitgliedstaaten durch eigene völkerrechtliche Verträge beteiligt sind. Zum anderen erfasse Artikel 218 Absatz 9 AEUV nur „rechtswirksame Akte“, also völkerrechtlich bindende Akte. Bei den Resolutionen der OIV handele es sich jedoch nicht um derartige Rechtsakte.

Im Übrigen sei eine andere verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage für den Beschluss des Rates nicht ersichtlich.

(<sup>1</sup>) Dokument des Rates Nr. 11436/12 „zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkts in Bezug auf bestimmte Resolutionen, die im Rahmen der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) zu verabschiedet sind“.